

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich und Definition

1.1. Den von der Firma Enker Tradition der Sauberkeit mit Sitz in Moosmühlenweg 15c, 85375 Neufahrn bei Freising (im Folgenden Enker) mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträgen über Service-Abonnements liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.

1.2. Als betriebsbedingter Verbrauch im Sinne dieser AGB gilt das in einem Vier-Wochen Zeitraum benötigte Verbrauchsmaterial für die von Enker zur Verfügung gestellten Geräte in der im Vertrag bezeichneten Betriebsstätte des Kunden.

1.3. Als kalkulatorischer Durchschnittsverbrauch für acht Wochen im Sinne dieser AGB gilt eine vollständige Befüllung pro Gerät, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wird.

2. Service-Umfang

2.1. Das Service-Abonnement umfasst die Überlassung der Geräte zur Nutzung durch den Kunden und die regelmäßige Versorgung des Kunden mit Verbrauchsmaterial für die Dauer des Vertragsverhältnisses

2.2. Enker gewährleistet ohne zusätzliche Kosten für den Kunden eine fachgerechte Wartung Reparatur sowie Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Geräte innerhalb einer Woche. Reparaturen durch den Kunden sind nur nach Rücksprache mit Enker gestattet.

2.3. Enker stellt eine ausreichende Versorgung mit Verbrauchsmaterial jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Belieferung sicher und vermeidet gleichzeitig eine Überfüllung des jeweiligen Kundenlagers (Objektes). Hierfür erteilt, der Kunde auf Verlangen von Enker jederzeit umfassend Auskunft über seinen Verbrauchsmaterialbestand und gewährt Enker zur Überprüfung der Angaben Zugang zu seinem Lager.

2.4. Enker liefert mindestens einmal alle 8 Wochen wiederkehrend frei Verwendungsstelle ohne dass es erneuter Bestellungen des Kunden bedarf („Regelbelieferung“). Sollten Zwischenlieferungen nötig sein, so sind diese der Enker -Service-Hotline in Auftrag zu geben. Enker gewährleistet Zwischenlieferungen innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Bestellung, in der Regel jedoch kürzer.

2.5. Enker ist nicht verpflichtet, über den auf den jeweiligen Belieferungszeitraum entfallenden betriebsbedingten Verbrauch des Kunden hinaus Verbrauchsmaterial zu liefern oder beim Kunden lagern zu lassen.

2.6. Hat der Kunde es zu vertreten, dass Enker den Service nicht durchführen konnte, kann Enker eine erneute Andienung in Rechnung stellen.

2.7. Bei jeder Belieferung wird ein Lieferschein ausgehändigt

2.8. Enker behält sich vor, den Lieferzeitpunkt/-rhythmus aufgrund von Feiertagen oder organisatorischen Gründen anzupassen. Eine Information an den Kunden hierüber kann nicht immer erfolgen.

3. Geräte und Verbrauchsmaterialien

3.1. Sämtliche von Enker im Rahmen von Service-Verträgen zur Verfügung gestellte Geräte/Matten bleiben Eigentum von Enker. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte sorgfältig und schonend zu behandeln sowie dafür zu sorgen, dass die Eigentumszeichen von Enker nicht entfernt werden.

3.2. Die von Enker zur Verfügung gestellten Geräte/Matten sind durch den Kunden gegen die Risiken Brand, Beschädigung und Diebstahl zum vereinbarten Ersatzwert (Ziffer 82.) zu versichern, bzw. in eine allfällig bestehende (Betriebs-) Versicherung einzubeziehen und die Bedingungen des Versicherungsvertrages so zu vereinbaren und einzuhalten, dass auch Enker den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend machen kann und diese direkt an Enker erfolgt Auf Aufforderung hat der Kunde Enker den Bestand und Inhalt des Versicherungsvertrages nachzuweisen.

3.3. Etwaige Pfändungen von Enker-Eigentum durch Dritte hat der Kunde unverzüglich und Enker anzusehen und in Abstimmung mit Enker alle erforderlichen und zweckmäßigen und/oder rechtlichen Schritte zur Wahrung des Eigentumsrechtes von Enker zu setzen.

3.4. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, in den zur Verfügung gestellten Geräten ausschließlich die von Enker gelieferten Verbrauchsmaterialien zu verwenden. Die Bestückung mit von Enker geliefertem Verbrauchsmaterial einschließlich des Austauschs von Batterien obliegt grundsätzlich dem Kunden

3.5. Enker behält sich vor, die Verbrauchsmaterialien (insb. Handtuchpapier und Toilettenpapier) mit Werbebotschaften, Logos, Emblemen, Spruchtexten zu bedrucken Der Kunde ist hiermit einverstanden, für ihn entstehen hieraus keine sonstigen über den Vertragsinhalt hinaus gehen den Rechte und Pflichten.

4. Montage und Demontage

4.1. Die Montage/Demontage der Geräte erfolgt durch Enker kostenfrei. soweit umseitig nichts anderes vereinbart ist. Hat der Kunde es zu vertreten, dass Enker die Montage/Demontage nicht durchführen konnte, ist Enker berechtigt, dem Kunden die für die vergebliche Anfahrt entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.2. Der Kunde versichert, dass die Einwilligung des Eigentümers sowohl zur Montage der Enker-Geräte als auch ggf.zur Demontage fremder Geräte vorliegt.

4.3. Werden Geräte demontiert, ist Enker nicht zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes verpflichtet. Hierfür anfallende Kosten hat der Kunde zu tragen.

4.4. Direkt im Anschluss an die Montage werden die anwesenden Zuständigen von Enker im Umgang mit den Produkten kostenlos geschult. Für die Anwesenheit aller relevanten Personen hat der Kunde zu sorgen.

4.5. Bei Vertragsbeendigung demontiert Enker die Geräte und holt diese inklusive noch vorhandener Restbestände an Verbrauchsmaterial zurück. Der Termin für die Demontage wird ein Tag im Voraus dem Kunden mitgeteilt. Der Kunde erteilt Enker schon jetzt sein Einverständnis zum Betreten der Räume, in denen sich Geräte und Verbrauchsmaterialien befinden.

4.6. Alternativ kann Enker vom Kunden verlangen, die Geräte sowie seine noch vorhandenen Restbestände an Verbrauchsmaterial auf eigene Kosten und Gefahr an Enker zurückzusenden.

5. Rechnungslegung und Zahlung

5.1. Der umseitig vereinbarte Servicegrundpreis gilt für einen Vier-Wochen-Zeitraum und deckt die regelmäßige Versorgung mit Verbrauchsmaterial in diesem Zeitraum je nach Vereinbarung wie folgt ab:

a) bis zu einer bestimmten Kalkulationsmenge, die umseitig bei jeder Position angegeben ist. Diese Menge überschreitendes Verbrauchsmaterial wird gegen gesonderte Berechnung angegeben (Mehrverbrauchspreis) Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach Auslieferung. Einespättere Rechnungsstellung lässt die Zahlungspflicht des Kunden nicht entfallen.

Oder

b) nach Bedarf, d.h in einer dem betriebsbedingten Verbrauch (siehe 1.2.) entsprechenden Menge

5.2. Rechnungen über den Servicegrundpreis (Mietpreis) werden grundsätzlich jeweils zu Beginn einer Service-Periode erteilt und sind unabhängig von einer Materialabnahme sofort zu bezahlen. Auch im Falle von Urlaub, Ferien oder anderen Gründen einer vorübergehenden Betriebschließung bleiben die Rechnungen zahlbar.

5.3. Ist der betriebsbedingte Verbrauch des Kundenobjektes im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 5.1.a) geringer als umseitig kalkuliert, hat der Kunde keinen Anspruch auf Lieferung der kalkulierten Menge oder auf einen Preisnachlass Dies gilt weder für die aktuelle noch für abgelaufene Abrechnungsperioden.

5.4. Bei Überlieferung des Kundenlagers ist Enker berechtigt, die über den betriebsbedingten Verbrauch hinaus gelagerten Verbrauchsmaterialien zurückzunehmen. Im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 5.1.b) hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Gutschrift über das zurückgenommene Material Im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 5.1.a) kann eine Gutschrift für die über die Kalkulationsmengen hinaus gelieferten Mengen erfolgen.

5.5. Enker übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in Ziffer 5.1.a) bezeichneten Kalkulationsmengen zur Deckung des betriebsbedingten Verbrauchs ausreichend sind, da die Höhe des betriebsbedingten Verbrauchs von einer Vielzahl von Faktoren (z.B. Publikumsfrequenz) abhängig ist, auf die Enker keinen Einfluss hat.

5.6. Nachweislich nicht vertragsgemäß verwendetes Verbrauchsmaterial wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.7. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig Bei vereinbartem SEPA-Lastschriftzug erfolgt die Ankündigung (Prenotification) mindestens 1 Tag im Voraus.

5.8. Zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung des Kunden von Enker ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Preise

6.1. Es gelten die umseitig vereinbarten Preise.

6.2. Enker ist berechtigt, im Falle gestiegener/gefallener Kosten die Servicepreise einseitig entsprechend zu erhöhen / zu senken.

6.3. Ein Recht zur einseitigen Preisanpassung durch Enker ist im Falle der Bedarfsbelieferung gemäß Ziffer 5.1. b) auch dann gegeben, wenn der kalkulatorische Durchschnittsverbrauch innerhalb der letzten 6 Monate im Mittel um mehr als die Hälfte überschritten wird. Im Falle einer Preisanpassung gemäß Ziffer 6.2 ist Enker berechtigt, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauchs der letzten 6 Monate den kalkulatorischen Durchschnittsverbrauch neu zu errechnen. Enker wird dem Kunden den neu errechneten kalkulatorischen Durchschnittsverbrauch auf Verlangen mitteilen. Nach Errechnung eines neuen kalkulatorischen Durchschnittsverbrauchs ist für Preisanpassungen gemäß Ziffer 6.2 der jeweils zuletzt errechnete kalkulatorische Durchschnittsverbrauch maßgeblich.

6.4. Preisänderungen bedürfen keines gesonderten Anschreibens. Sie werden mit der ihnen vorausgehenden Rechnung angekündigt.

7. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Vertragslaufzeit mit Montage der Geräte bzw. mit der ersten Belieferung durch Enker und wird auf die bestimmte Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Das Service-Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

7.2. Gerät der Kunde mit der Bezahlung über mehr als zwei Rechnungsperioden voll oder teilweise in Rückstand oder verstoßt der Kunde in anderer Weise gegen die vereinbarten vertraglichen Bestimmungen (z. B. durch die Verweigerung der Montage der Geräte), ist Enker zur außerordentlichen Kündigung des Servicevertrages berechtigt und kann Schadenersatz entsprechend Ziffer 8.1. verlangen. Enker kann wahlweise aber auch am Vertrag festhalten. In diesem Fall ist der vereinbarte Servicegrundpreis (Mietpreis) für die Geräte weiter zu entrichten. Enker ist jedoch berechtigt, die Belieferung mit Verbrauchsmaterial so lange einzustellen, bis die Zahlungsrückstände ausgeglichen sind. Zur Nachlieferung nach Zahlungsausgleich ist Enker nicht verpflichtet.

7.3. Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel oder sonstige Veränderungen in seinem Geschäftsbereich hat der Kunde gegenüber Enker unverzüglich schriftlich mit Kopie einer Gewerbeabmeldung anzuzeigen; hierdurch wird das Vertragsverhältnis jedoch nicht aufgelöst. Die Verpflichtung zur Zahlung des Servicegrundpreises (Mietpreises) endet nur dann, wenn der Kunde bei Aufgabe seines Geschäftes das Service-Abonnement mit allen Rechten und Pflichten auf seinen Nachfolger übertragen und Enker dem zugestimmt hat.

8. Schadenersatz und Vertragsstrafe

8.1. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung (unabhängig ob vollständig oder teilweise) durch den Kunden, steht Enker ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 30 % der restlichen Auftragssumme zu.

8.2. Davon unabhängig ist der Kunde für nicht zurückgegebene oder stark beschädigte Geräte/Matten, ausgenommen einer normalen, betriebsbedingten Abnutzung der Geräte, oder aussonstigen Gründen nicht vorhandene Geräte, ersatzverpflichtet. Als pauschaler Schadenersatz gelten die folgenden Beträge als vereinbart

8.3. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Kunden gegen Ziffer 3.4. Satz 1 ist Enker berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten vierwöchentlichen Service grundwertes zu berechnen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz nach Ziff. 8.1 zu verlangen.

8.4. Dem Kunden bleibt, außer im Rahmen der vereinbarten Vertragsstrafe, der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang, entstanden ist.

9. Vertraulichkeit

Jede Partel verpflichtet sich, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugegangenen Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und sie nicht Dritten zugänglich zu machen. Mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen (515 ff AktG) gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Abschnittes. Eine Offenbarung gegenüber Dritten ist nur gestattet, soweit solche Informationen der Öffentlichkeit schon vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich bekannt oder allgemein zugänglich waren, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht oder soweit die Bekanntgabe der Information zur Durchführung dieses Vertrages unabdingbar ist.

10. Schlussbestimmung/Gerichtsstand

10.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen Enker und Kunden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

10.2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Zwischen den Vertragsparteien gilt in diesem Falle eine Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

10.3. Das Vertragsverhältnis und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München.